

## **In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort**

### **L 17**

#### **Rücknahmepflicht von Pfandflaschen**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Philipp Bruck und Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 12. November 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche gesetzlichen Regelungen gibt es für Einzelhändler, um Pfandflaschen beziehungsweise Einwegflaschen zurückzunehmen?
2. Wie werden Kund:innen und Verbraucher:innen über die Rücknahmepflicht von Pfandflaschen informiert, beziehungsweise auch über die Nichtannahme von Pfandflaschen bei Händlern?
3. Wie bewertet der Senat eine Aufklärungskampagne für Verbraucher:innen, zum Beispiel mit Aufklebern und Infoflyern direkt an den Pfandrückgabe-Automaten, um sie aufzuklären, welche Flaschen angenommen werden oder wo Pfand-/Einwegflaschen alternativ zurückgegeben werden können?

#### **Zu Frage 1:**

Die aktuelle gesetzliche Grundlage für die Rücknahme von Mehrwegverpackungen ergibt sich aus Paragraph 15 Absatz 1 Nummer 5 Verpackungsgesetz. Diese verpflichtet die Hersteller und Vertreiber von Mehrwegverpackungen, die entleerten Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten zurückzunehmen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Pfand- und Rücknahmepflicht von Einweggetränkeverpackungen ergeben sich aus den Paragraphen 31 (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen) und 32 (Hinweispflichten) des Verpackungsgesetzes. Vertreiber:innen müssen restentleerte Einwegverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurücknehmen und das Pfand erstatten.

#### **Zu Frage 2:**

Gemäß Paragraph 32 des Verpackungsgesetzes gibt es lediglich die Pflicht, dass in der Verkaufsstelle darauf hinzuweisen ist, dass die Einwegverpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden, indem sie als „Einweg“ gekennzeichnet werden müssen. Darüber hinaus obliegt es den Vertreiber:innen selbst, einen reibungslosen Rückgabeprozess dadurch zu fördern, dass sie ihre Endverbraucher:innen über die Rückgabemodalitäten informieren.

#### **Zu Frage 3:**

Der Senat teilt die Einschätzung, dass die Rückgabe von Mehrweg- und Einwegpfandflaschen nicht intuitiv ist. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass es bereits zahlreiche Aufklärungskampagnen u. a. zu den Themen „Mehrweg oder Einweg: Unterschiede, Rückgabesystem, Probleme bei der Pfanderstattung“ im Internet gibt, insbesondere von Verbraucherzentralen und des Bundesumweltministeriums. Zudem stehen Änderungen des Verpackungsgesetzes des Bundes aus, die sich aus der neuen EU-Verpackungsverordnung ergeben werden, die ab dem 12. August 2026 in Kraft tritt. Diese EU-Verordnung hat auch Änderungen im Bereich Pfand- und Rücknahmesysteme zur Folge. Sobald die geänderten nationalen Regelungen in Kraft sind, sollte geprüft werden, ob und wie

eine lokale Aufklärungskampagne dabei unterstützen kann, die Reichweite des bestehenden Informationsangebots zu erhöhen und somit das Informationsdefizit verwaltungseffizient abzubauen.